



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 2021

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
1141	6. 12. 2021	Richtlinien für den Erlass und die Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Bekanntmachungen (Veröffentlichungsrichtlinien)	1032
211	3. 12. 2021	Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz	1036
		Ärztammer Westfalen-Lippe	
21220	25. 11. 2021	Zweite Änderung der Satzung der Ethik-Kommission der Ärztkammer Westfalen-Lippe und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	1038
		Bezirksregierung Arnsberg	
21281	26. 11. 2021	Staatliche Anerkennung der Gemeinde Herscheid als Erholungsort	1040
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
652	24. 11. 2021	Dritte Änderung des Runderlasses „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“	1043
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
7129	30. 11. 2021	Erlass zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie	1043

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
23. 11. 2021	Genehmigung gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes Genehmigungsbescheid vom 23. November 2021 zugunsten der Altera System GmbH, Horst-Henning-Platz 1, Postkasten: Breidenbachstraße 56, 51373 Leverkusen	1045
23. 11. 2021	Genehmigung gemäß § 18 Absatz 1 Verpackungsgesetz Genehmigungsbescheid vom 23. November 2021 zugunsten der Intereroh+ GmbH, Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln	1046
	Ministerpräsident	
30. 11. 2021	Berufskonsularische Vertretung der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main	1047
	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	
3. 12. 2021	Satzung über die örtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)	1047

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ärztammer Nordrhein	
13. 11. 2021	Beschluss der Kammerversammlung der Ärztkammer Nordrhein zu § 16 Satz 3 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte	1047
	Landschaftsverband Rheinland	
22. 11. 2021	Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland	1048
	Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	
25. 11. 2021	Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	1048

I.

1141

**Richtlinien
für den Erlass und die Veröffentlichung
von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
sowie Bekanntmachungen
(Veröffentlichungsrichtlinien)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern

Vom 6. Dezember 2021

1**Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien betreffen den Erlass von

- a) Rechtsvorschriften und ihre Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, im Folgenden GV. NRW., gemäß Artikel 71 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Verwaltungsvorschriften und ihre Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, im Folgenden MBl. NRW., und
- c) Bekanntmachungen im GV. NRW. und MBl. NRW.

Die amtliche Verkündung beziehungsweise Veröffentlichung erfolgt allein durch die gedruckten Verkündungsblätter. Im Service-Portal „recht.nrw.de“ werden die Verkündungsblätter als nicht amtliche elektronische Ausgaben zur Verfügung gestellt.

2**Allgemeine Hinweise**

Unter folgendem Link stehen Arbeitshilfen und Formatvorlagen zur Verfügung:

<https://lv.im.nrw.de/service/formulare/materialien-zur-rechtsetzung>.

2.1**Angabe der Gliederungsnummer**

Die Gliederungsnummern der Sammlung Gesetz- und Verordnungsblatt, im Folgenden SGV. NRW., sind unter dem Link https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_gliederung?ver=2&val=1&sg=0&anw_nr=2&menu=0 und die Gliederungsnummern der Sammlung Ministerialblatt, im Folgenden SMBl. NRW., unter dem Link https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_gliederung?ver=2&val=1&sg=0&anw_nr=1&menu=0 abrufbar.

Die Gliederungsnummer der SGV. NRW. beziehungsweise der SMBl. NRW. ist linksbündig und fett formatiert in der Zeile oberhalb der Überschrift der Vorschrift zu setzen.

Bei neuen Vorschriften ist auf die Eingliederung der vorhandenen Vorschriften Rücksicht zu nehmen. Verwaltungsvorschriften zu einer Rechtsvorschrift sind entsprechend der Rechtsvorschrift einzuordnen.

Wenn Artikel einer Mantelrechtsvorschrift oder einer Einzelnovelle mit Folgeänderungen zu verschiedenen Gliederungsnummern gehören, sind diese in lexikografisch aufsteigender Reihenfolge, das heißt nach der Wertigkeit der einzelnen Ziffern von links nach rechts untereinander in der Zeile oberhalb der Überschrift der Mantelrechtsvorschrift oder Einzelnovelle mit Folgeänderungen anzugeben. In diesem Fall ist die jeweils zu einem Artikel gehörende Gliederungsnummer zusätzlich in der Zeile oberhalb der jeweiligen Artikelbezeichnung anzugeben. Der Artikel zum Inkrafttreten erhält keine Gliederungsnummer.

Wenn alle Artikel einer Mantelrechtsvorschrift oder einer Einzelnovelle mit Folgeänderungen lediglich zu einer Gliederungsnummer gehören, ist diese nur in der Zeile oberhalb der Überschrift der Mantelrechtsvorschrift oder Einzelnovelle mit Folgeänderungen anzugeben.

2.2**Geltung der Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit und Abweichungen**

Für die rechtsförmlichen Fragen der Normsetzung in Nordrhein-Westfalen gilt das von dem für Justiz zuständigen Bundesministerium herausgegebene Handbuch der Rechtsförmlichkeit in der jeweils aktuellen Auflage in entsprechender Anwendung, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist.

2.3**Zitieren von Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Die Zitierweise von Rechts- und Verwaltungsvorschriften richtet sich nach den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit mit der Ergänzung, dass eine Kurzbezeichnung eines EU-Rechtsaktes sowohl im Vollzitat als auch im Zitiernamen zu verwenden ist, ohne zuvor eingeführt worden zu sein.

Beispiel: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018; L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

Vollzitat: Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018; L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

Zitiernamen: Datenschutz-Grundverordnung.

Bei der Zitierweise landesrechtlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten darüber hinaus die folgenden Ergänzungen:

2.3.1

Fundstellen für Veröffentlichungen in den amtlichen Verkündungsblättern für das Land Nordrhein-Westfalen werden im Vollzitat wie folgt angegeben:

- a) bei Verkündungen im GV. NRW.: (GV. NRW. S. X) und
- b) bei Veröffentlichungen im MBl. NRW.: (MBl. NRW. S. X).

Sofern die Ausfertigung und die Verkündung beziehungsweise Veröffentlichung nicht in dasselbe Jahr fallen, ist das Jahr der Verkündung beziehungsweise Veröffentlichung in der Fundstelle vor der Seitenangabe zusätzlich einzufügen.

2.3.2

Für das Vollzitat von in den amtlichen Verkündungsblättern für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Vorschriften gelten die nachfolgenden Vorgaben.

2.3.2.1**Bei Verkündungen im GV. NRW.**

Zitiernamen (Bezeichnung oder gegebenenfalls Kurzbezeichnung), Datum der Ausfertigung oder der (letzten) Bekanntmachung, Angabe der Fundstelle im GV. NRW. sowie gegebenenfalls Angabe der (letzten) Änderung mit Fundstelle:

Beispiel 1: Gesetz zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungs-offenlegungsgesetz – VergütungsOG) vom 17. Dezember 2009.

Vollzitat in Form einer starren Verweisung: Vergütungs-offenlegungsgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 624) geändert worden ist.

Zitiernamen: Vergütungs-offenlegungsgesetz.

Beispiel 2: Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (UStAufteilVO) vom 8. Dezember 2020.

Vollzitat in Form einer dynamischen Verweisung: Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1151) in der jeweils geltenden Fassung.

Zitiername: Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

2.3.2.2

Bei Veröffentlichungen im MBl. NRW.

Zitiername (Bezeichnung oder gegebenenfalls Kurzbezeichnung), Datum der Ausfertigung oder der (letzten) Bekanntmachung, Angabe der Fundstelle im MBl. NRW. sowie gegebenenfalls Angabe der (letzten) Änderung mit Fundstelle.

Beispiel 1: Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 25. März 2015.

Vollzitat in Form einer starren Verweisung: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2015 (MBl. NRW. S. 281), die durch Gemeinsamen Runderlass vom 12. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 303) geändert worden ist.

Zitiername: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beispiel 2: Runderlass des Ministeriums des Innern „Unterweisungszeit beim Laufbahnwechsel von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen – Zulassung und Ausgestaltung – (Unterweisungserlass-Polizei)“ vom 30. August 2018.

Vollzitat in Form einer dynamischen Verweisung: Unterweisungserlass-Polizei vom 30. August 2018 (MBl. NRW. S. 536) in der jeweils geltenden Fassung.

Zitiername: Unterweisungserlass-Polizei.

2.3.3

Wird auf Fundstellen verwiesen, bei denen die Jahrgänge des GV. NRW. oder des MBl. NRW. die inzwischen nicht mehr zulässige Abkürzung „NW.“ verwendet haben, ist in der Fundstellenangabe stattdessen die Abkürzung „NRW.“ zu gebrauchen.

2.3.4

Bei Verweisen auf nicht veröffentlichte Runderlasse sind die Angabe des Aktenzeichens und der Zusatz „(n. v.)“ erforderlich.

Beispiel: Führungsstrategie der Polizei Nordrhein-Westfalen vom 3. September 2021 – 411-59.06 (n. v.).

2.3.5

Berichtigungen von in den amtlichen Verkündungsblättern für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Vorschriften sind in der Fundstellenangabe mit dem Zusatz „,ber. S.“ mit Verweis auf die jeweilige Seitenangabe kenntlich zu machen. Ist die Berichtigung in einem anderen Jahr als die Veröffentlichung erfolgt, ist nach der Angabe „ber.“ zusätzlich die Jahreszahl einzufügen.

2.4

Anlagen

Formulare, Muster, Vordrucke, Bilder und Ähnliches sind grundsätzlich nicht in den Text einer Vorschrift aufzunehmen. Bei eigener rechtskonstitutiver Bedeutung werden diese und vergleichbare Texte als Anlage in den Verkündungsblättern veröffentlicht.

Anlagen ohne eigenen rechtskonstitutiven Inhalt, wie zum Beispiel bloße Arbeitshilfen, Rechtsprechungserläuterungen, Hinweise oder vergleichbare Erläuterungen ohne Regelungsinhalt, werden nicht in den amtlichen Druckfassungen der Verkündungsblätter verkündet be-

ziehungsweise veröffentlicht. Texte ohne eigenen rechtskonstitutiven Inhalt sind nicht als Anlage zu fassen und können in geeigneter Weise, zum Beispiel auf den Internetseiten des jeweiligen Ressorts als ergänzende Hinweise und Informationen veröffentlicht werden. Ein entsprechender Hinweis kann in den Text einer Vorschrift aufgenommen werden.

Eine von der amtlichen Papierfassung abweichende Veröffentlichung beziehungsweise Verkündung in der nicht amtlichen elektronischen Fassung ist nicht zulässig.

2.5

Verwendung von An- und Abführungszeichen

Die im Rahmen von Änderungsbefehlen erforderliche Kennzeichnung bestimmter Textstellen erfolgt stets in ganzen An- und Abführungszeichen. Dies gilt auch, wenn eine in An- und Abführungszeichen gefasste Textstelle eine weitere Textstelle enthält, die in An- und Abführungszeichen gesetzt ist.

3

Erlass von Verwaltungsvorschriften

3.1

Notwendigkeit

Die Notwendigkeit neuer Verwaltungsvorschriften ist besonders kritisch zu prüfen. Anhand des Vorschriftenbestandes in der SMBl. NRW. ist zu prüfen, ob der Gegenstand schon ausreichend geregelt ist. Häufig werden geringe Änderungen oder Ergänzungen vorhandener Vorschriften eine neue selbstständige Regelung entbehrlich machen.

3.2

Ressortprüfung

Das um Veröffentlichung ersuchende Ressort prüft die Einhaltung dieser Richtlinien und beseitigt Mängel spätestens vor der Übersendung des Veröffentlichungsersuchens an die Redaktion der Verkündungsblätter. Die Prüfung ist in dem Veröffentlichungsersuchen an die Redaktion der Verkündungsblätter zu bestätigen. Die Redaktion der Verkündungsblätter kann Veröffentlichungsersuchen aufgrund von Abweichungen von den Vorgaben der Nummer 5 zurückweisen. Dies ist bei den zeitlichen Planungen für die Veröffentlichung zu berücksichtigen.

3.3

Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften

3.3.1

Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der obersten Landesbehörden unterliegen gemäß § 5 der Verwaltungsverordnung über den Abschluss der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften vom 29. August 1961 (MBl. NRW. S. 1600) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich der Pflicht zur Veröffentlichung in einem amtlichen Organ. Die Veröffentlichung erfolgt im MBl. NRW. Ausgenommen davon sind:

- Verwaltungsvorschriften auf den Gebieten der Wiedergutmachung, des Verfassungsschutzes und der Sozialversicherung,
- Verwaltungsvorschriften des für Finanzen zuständigen Ministeriums, die ausschließlich an Behörden und Einrichtungen der Finanzverwaltung, der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung gerichtet sind,
- Verwaltungsvorschriften des für Schule und Bildung zuständigen Ministeriums,
- Justizverwaltungs Vorschriften,
- Verwaltungsvorschriften, die der Verschlusssachenanweisung unterliegen,
- Verwaltungsvorschriften, deren Inhalt vertraulich ist oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen bei Anlegen eines strengen Maßstabes unzulässig erscheint, und

- g) Verwaltungsvorschriften, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und nur für wenige Empfängerinnen und Empfänger von Interesse sind.

Über Ausnahmen nach Buchstabe f entscheidet bei den von ihr erlassenen Verwaltungsvorschriften die Landesregierung, bei den von den obersten Landesbehörden erlassenen Verwaltungsvorschriften die zuständige Ministerin oder Staatssekretärin oder der zuständige Minister oder Staatssekretär.

3.3.2

Wird eine Verwaltungsvorschrift nach Nummer 3.3.1 Satz 3 Buchstabe f und g nicht veröffentlicht, so ist sie dennoch mit Betreff, Datum und Aktenzeichen, gegebenenfalls auch mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens, in das Bestandsverzeichnis der SMBl. NRW. unter der Gliederungsnummer, unter der das betreffende Sachgebiet in der SMBl. NRW. eingeordnet ist, aufzunehmen, sogenannter Kopferlass. Von der Aufnahme von Kopferlassen in die SMBl. NRW. darf in den Fällen der Nummer 3.3.1 Satz 3 Buchstabe f abgesehen werden, wenn die gegen die Veröffentlichung des vollen Wortlauts stehenden Gründe auch die Aufnahme eines Kopferlasses unzulässig erscheinen lassen. Die in Nummer 3.3.1 Satz 3 Buchstabe f und g genannten Verwaltungsvorschriften sollen gemäß § 6 der Verwaltungsverordnung über den Abschluss der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften befristet werden. Der Zeitrahmen der Befristung darf nur aus besonderen Gründen über fünf, nicht aber über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Ohne abweichende Anordnung treten derartige nicht befristete Verwaltungsvorschriften fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erlassen worden sind, außer Kraft.

3.3.3

Zu veröffentlichende Verwaltungsvorschriften werden in Teil I des MBl. NRW. veröffentlicht und in die SMBl. NRW. aufgenommen. Auf Antrag des um Veröffentlichung ersuchenden Ressorts kann im Einzelfall von einer Aufnahme in die SMBl. NRW. abgesehen werden, wenn eine Verwaltungsvorschrift nur eine einmalige Bedeutung aufweist, Beispiele dafür sind Beflaggungsanordnungen und Personalmeldungen. Über den Antrag entscheidet die Redaktion der Verkündungsblätter. In einem solchen Fall erhält die Verwaltungsvorschrift keine Gliederungsnummer der SMBl. NRW. im Sinne der Nummer 2.1 und wird in Teil II des MBl. NRW. veröffentlicht. Für nicht in die SMBl. NRW. aufgenommene Verwaltungsvorschriften gilt Nummer 3.3.2 Satz 3 entsprechend.

3.4

Gliederung von Verwaltungsvorschriften

3.4.1

Verwendung des Dezimalzahlensystems

Bei der Gliederung des Vorschrifteninhalts sind die Abschnitte zu nummerieren, um

- die Aufeinanderfolge, die Wertigkeit und den Zusammenhang der einzelnen Teile zu verdeutlichen,
- das Nachschlagen und Auffinden bestimmter Textstellen zu vereinfachen und
- das Zitieren einzelner Abschnitte und das Verweisen innerhalb des Textes zu erleichtern.

3.4.2

Abschnittsnummerierung

3.4.2.1

Für die Nummerierung sind arabische Ziffern zu benutzen.

3.4.2.2

Ein Dokument kann in beliebig viele Hauptabschnitte auf der ersten Stufe unterteilt werden, die von 1 an fortlaufend nummeriert sind.

3.4.2.3

Jeder Hauptabschnitt kann in Unterabschnitte auf der zweiten Stufe unterteilt werden, die ebenfalls von 1 an fortlaufend nummeriert werden.

3.4.2.4

Diese Unterteilung und Nummerierung kann, soweit dies notwendig erscheint, in weiteren Stufen fortgesetzt werden. Es ist jedoch ratsam, die Unterteilung so zu beschränken, dass die Abschnittsnummern übersichtlich, leicht lesbar und leicht zitierbar bleiben.

3.4.2.5

Die Abgrenzung der einzelnen Stufen zueinander wird durch einen Punkt dargestellt.

3.4.2.6

Beispiele:

Erste Stufe:

1

2

3

Zweite Stufe:

1.1

1.2

1.3

Dritte Stufe:

1.1.1

1.1.2

1.1.3

3.4.2.7

Die Nummern der Haupt- und Unterabschnitte werden stets linksbündig gesetzt. Der zugehörige Text wird in der darunter liegenden Zeile ebenfalls linksbündig und grundsätzlich ohne Einrückung geschrieben. Die Nummern und die dazugehörigen Überschriften werden im Fettdruck formatiert und durch einen „Shift + Return“-Umbruch getrennt. Nach jedem Abschnitt wird eine Leerzeile gesetzt.

3.4.3

Aufzählungen

Aufzählungen in Verwaltungsvorschriften erfolgen durch die Verwendung von Kleinbuchstaben. Nach jedem Kleinbuchstaben ist unmittelbar eine geschlossene Klammer einzufügen.

3.4.4

Gliederung von Änderungsverwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften, die bereits bestehende Verwaltungsvorschriften ändern, sind in zwei Abschnitte zu gliedern. Im ersten Abschnitt stehen der Eingangssatz und die nummerierten Änderungsbefehle. Der zweite Abschnitt enthält das Inkrafttreten. Dem ersten Abschnitt ist linksbündig und in Fettdruck eine „1“ zur Kennzeichnung des ersten Abschnitts voranzustellen. Die „1“ steht nach dem Platzhalter für das Ausfertigungsdatum, aber vor dem Eingangssatz. Nach dem letzten Änderungsbefehl ist linksbündig und in Fettdruck eine „2“ zur Kennzeichnung des zweiten Abschnitts einzufügen, der nach einem Zeilenumbruch die Inkrafttretensregelung und in Ausnahmefällen gegebenenfalls auch die Außerkrafttretensregelung der Änderungsverwaltungsvorschrift enthält.

3.5

Unterzeichnende

Bei Verwaltungsvorschriften sind unter dem Bekanntmachungstext die Angabe des Ausfertigungsdatums, des Ortes und der oder des Unterzeichnenden entbehrlich.

4

Erlass von Rechtsvorschriften

4.1

Rangangabe bei Rechtsverordnungen

Für die Abkürzung der Rangangabe „Rechtsverordnung“ in der Überschrift ist in der Kurzbezeichnung oder Abkürzung die Angabe „VO“ zu verwenden.

4.2

Stammrechtsvorschriften als Bestandteil von Mantelrechtsvorschriften

Ergeht eine Stammrechtsvorschrift als Bestandteil einer Mantelrechtsvorschrift, also ein Stammgesetz als Artikel eines Mantelgesetzes oder eine Stammverordnung als Artikel einer Mantelverordnung oder eines Mantelgesetzes, so ist die Stammrechtsvorschrift in ihrer letzten Einzelvorschrift mit einer eigenen Inkrafttretensregelung zu versehen.

4.3

Eingangsformel

4.3.1

Eingangsformel eines Gesetzes

Die Eingangsformel eines Gesetzes lautet: „Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.“.

4.3.2

Eingangsformel einer Rechtsverordnung

4.3.2.1

Die Eingangsformel einer Rechtsverordnung kann zum Beispiel wie folgt formuliert werden: „Auf Grund des § [... Absatz ... Satz ...] des [Zitiernamen des Gesetzes im Genitiv] vom [X. Monat JJJJ (GV. NRW. S. .../BGBl. I S. ...)] [, der [zuletzt] durch [Gesetz vom/Artikel ... Nummer ... Buchstabe ... des Gesetzes vom X. Monat JJJJ (GV. NRW. S. .../BGBl. I S. ...)] geändert worden ist,] verordnet [t/n] [die Landesregierung/das Ministerium ...]:“.

4.3.2.2

In Mantelverordnungen und Einzelnovellen mit Folgeänderungen erhält jeder Artikel mit Ausnahme der Inkrafttretensregelung eine eigene Eingangsformel. Eine Eingangsformel zwischen der Überschrift der Artikelverordnung und dem ersten Artikel entfällt.

4.3.2.3

Die Eingangsformel einer Rechtsverordnung, die Teil eines Mantelgesetzes ist, wird im Passiv ohne Angabe des Verordnungsgebers formuliert: „Auf Grund wird verordnet.“.

5

Datei und Formatanforderungen

Für eine Verkündung beziehungsweise Veröffentlichung sind folgende Vorgaben zu beachten:

5.1

Dateivorgaben

Die zu veröffentlichenden Texte für das MBl. NRW. sind der Redaktion der Verkündungsblätter per E-Mail an redaktion@im.nrw.de zur Verfügung zu stellen. Die Texte sollen sowohl im Format „doc“ der Textverarbeitungssoftware „Microsoft Word“ als auch mit eingescannter handschriftlicher Unterschrift im Format „PDF“ übermittelt werden.

Die zu veröffentlichenden Texte für das GV. NRW. sind der Redaktion der Verkündungsblätter in Papierform als ausgefertigte Urkunde oder beglaubigte Abschrift und zusätzlich per E-Mail im Format „doc“ der Textverarbeitungssoftware „Microsoft-Word“ an redaktion@im.nrw.de zur Verfügung zu stellen.

Anlagen sind stets im Format „PDF“ zu übersenden. Für den Fall, dass an bereits veröffentlichten Anlagen Änderungen vorzunehmen sind, sind diese der Redaktion der Verkündungsblätter in konsolidierter Fassung zur Verfügung zu stellen. Andere Formate können nach Absprache mit der Redaktion der Verkündungsblätter ausnahmsweise zugelassen werden. Kann diesen Anforderungen nicht entsprochen werden, ist die Redaktion der Verkündungsblätter frühzeitig zu kontaktieren, um Absprachen für den Einzelfall zu treffen.

5.2

Anforderungen an die Formatierung der Texte

5.2.1

Allgemeines

Bei der Erstellung der Texte sollen keine automatisch generierten Formatierungen sowie Tabellen verwendet werden. Unzulässig ist die Verwendung von

- a) Kopfbogeneditoren (zum Beispiel OKE),
- b) Formatvorlagen,
- c) Seitennummerierungen,
- d) Kopf- und Fußzeilen,
- e) Kopien eines formatierten Dokuments,
- f) Grafiken, auch Tabellen im Grafikformat, und
- g) automatisierten Gliederungszeichen (zum Beispiel „1.“, „2.“, „3.“ oder „a)“, „b)“, „c)“).

Gliederungszeichen sind ausschließlich manuell linksbündig zu setzen.

5.2.2

Formatierung der Überschrift

Die Normüberschrift ist fett gedruckt und zentriert zu erfassen. Sie darf nicht gesperrt geschrieben, das heißt, es darf kein Leerzeichen zwischen den einzelnen Buchstaben verwendet werden. Zusammenhängende Zeilen sind mit einem „Shift+Return-Umbruch zu kennzeichnen.

Bei Rechtsvorschriften, die außer der Bezeichnung auch über eine Kurzbezeichnung und beziehungsweise oder Abkürzung verfügen, sind diese wie folgt der Bezeichnung anzufügen: „Shift + Return“-Umbruch, Klammer auf, Kurzbezeichnung, Gedankenstrich, Abkürzung, Klammer zu. Nur so ist gewährleistet, dass auch mit der Angabe der Kurzbezeichnung oder der Abkürzung über die Suchfunktion der SGV. NRW. und der SMBl. NRW. die Vorschrift gefunden werden kann.

5.2.3

Grundsätzliche Hinweise zur Formatierung des Textes einer Vorschrift

Der Text ist mit Schriftgrad 12, Schriftfarbe schwarz zu formatieren. Er ist linksbündig als Fließtext zu formatieren. In den Absatzeinstellungen ist bei den Werten „Vor“ und „Nach“ jeweils der Wert „0 Pt.“ und als Zeilenabstand der Wert „einfach“ zu wählen. Für die Bildung von Absätzen darf nur die Taste „Return“ verwendet werden. Soll der Beginn einer neuen Zeile aus redaktionellen Gründen angeordnet werden, darf dazu nur ein „Shift + Return“-Umbruch verwendet werden. Einrückungen sollen grundsätzlich unterbleiben. Falls diese im Einzelfall notwendig sein sollten, dürfen sie nur über die Wordfunktionen „Einzug vergrößern“ und „Einzug verkleinern“ erzeugt werden. Im Text einer Vorschrift dürfen auch keine Sonderzeichen zur Druckersteuerung oder Ähnliches verwendet werden. Ebenso dürfen keine Seitenumbrüche und geschützte Leerzeichen eingefügt werden.

5.2.4

Formatierung der Überschrift von Einzelvorschriften von Rechtsvorschriften

In der Überschrift der Einzelvorschrift sind Paragraphenbezeichnungen zentriert zu formatieren. Die Artbezeichnung „§“ und die Zählbezeichnung sind in einer

Zeile hintereinander zu schreiben. Paragraphenüberschriften sind mit einem „Shift + Return“-Umbruch direkt unter die Paragraphenbezeichnung zu setzen und zentriert zu formatieren. Zwischen Paragraphenbezeichnung und Paragraphenüberschrift darf keine Leerzeile sein. Vor der Paragraphenbezeichnung und nach der Paragraphenüberschrift ist immer eine Leerzeile einzufügen.

Zum Beispiel:

„§ 1
Anwendungsbereich“

6

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1032

211

Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 12-38.01.01-1.2.4 –

Vom 3. Dezember 2021

Bei der Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263) in der jeweils geltenden Fassung ist ergänzend zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 29. März 2010 (BAnz. Nr. 57a vom 15. April 2010) in der jeweils geltenden Fassung und bei Ausführung der Personenstandsverordnung NRW vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 859) in der jeweils geltenden Fassung Folgendes zu beachten:

1

Zuständigkeit (§ 1 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes, § 1 Absatz 1 der Personenstandsverordnung NRW vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 859) in der jeweils geltenden Fassung)

Die örtliche Zuständigkeit der Standesämter besteht innerhalb der Gebietsgrenzen der jeweiligen Gemeinde. Existieren innerhalb einer Gemeinde mehrere Standesämter, legt die Gemeinde die jeweilige räumliche Zuständigkeit fest.

2

Eignung (§ 2 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes)

Der Erwerb der gemäß § 2 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes gebotenen fachlichen Eignung zur Standesbeamtin beziehungsweise zum Standesbeamten setzt eine qualifizierte Schulung voraus. Dies ist für hauptamtliche Standesbeamtinnen und -beamte das Grundseminar in der Akademie für Personenstandswesen oder ein vergleichbares Seminar eines anderen Anbietenden. Soll lediglich die Funktion von sogenannten Eheschließungsstandesbeamtinnen und -beamten ausübt werden, ist der Besuch eines Dreitagesseminars für Eheschließungsstandesbeamtinnen und -beamte in der Akademie für Personenstandswesen oder eines vom zeitlichen Umfang sowie von den Lehrinhalten her vergleichbaren Seminars eines anderen Anbietenden ausreichend.

Der Erhalt der fachlichen Eignung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes macht regelmäßige Besuche einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen erforderlich. Insoweit wird auf die Ausführungen in Nummer 2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz verwiesen.

3

Archivierung nicht mehr fortzuführender Personenstandsbücher und -register (§ 7 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes, § 4 der Personenstandsverordnung NRW, Nummern 7.2 und 61.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz)

Nicht mehr fortzuführende Personenstandsbücher und -register sind unmittelbar nach Ablauf der Fortführungsfristen gemäß § 5 Absatz 5 des Personenstandsgesetzes in den gemäß § 10 Absatz 2 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung dafür vorzuhaltenden kommunalen Archiven beziehungsweise Einrichtungen zu archivieren. Die etwaige vorübergehende Aufbewahrung von nicht mehr fortzuführenden Büchern und Registern in den Standesämtern soll einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Es obliegt dem Standesamt, die anschließende archivgerechte Aufbewahrung sowie die Möglichkeit der archivrechtlichen Nutzung dieser Bücher und Register sicherzustellen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Archivierung der Zweitbücher durch die Standesamtsaufsichten und die Archivierung der Sicherungsregister durch die Standesämter bei den Personenstandsarchiven des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Ergänzend wird auf den vor dem Hintergrund des § 69 Absatz 5 der Personenstandsverordnung ergangenen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Anbietung/Vernichtung der Zweitbücher nach elektronischer Nach Erfassung der Erstbücher“ vom 5. März 2015 (n.v.) – 113-38.01.01-1.1.1 (098/15) hingewiesen.

4

Deutsche Staatsangehörigkeit (§ 8 Personenstandsverordnung, Nummer A 7.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz)

Ein Nachweis des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde ist nur dann zu fordern, wenn trotz Vorlage eines Personalausweises, Reisepasses oder einer Bescheinigung der Meldebehörde begründete Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit bestehen. In einem solchen Fall ist von der betroffenen Person ein Staatsangehörigkeitsausweis nach § 30 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung zu verlangen.

Eine Bescheinigung der Einbürgerungsbehörde über die zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte Einbürgerung stellt keinen Nachweis für das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit dar. Die Einbürgerungsbehörden sind gehalten, solche Einbürgerungsbescheinigungen für personenstandsrechtliche Zwecke in der Regel nicht mehr auszustellen.

5

Beurkundungsgrundlagen (§ 9 des Personenstandsgesetzes, Nummer 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz)

Urkunden, die von zum Nachweis Verpflichteten als Beurkundungsgrundlage beigebracht werden, sind nicht allein wegen Ablaufs einer Dauer von sechs Monaten nach ihrer Ausstellung zurückzuweisen. Für eine solche Vorgehensweise besteht keine gesetzliche Grundlage. Die Fristenregelung in § 1309 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Ehefähigkeitszeugnis für Ausländerinnen und Ausländer stellt eine speziell geregelte Ausnahme dar. Somit können Urkunden, deren Ausstelldatum länger zurückliegt, nur bei sachlich gebotenen Grund zurückgewiesen und der oder dem Nachweis-pflichtigen die Vorlage einer aktuellen Urkunde abverlangt werden.

6

Anzeige bei amtlichen Ermittlungen (§ 30 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes)

Nach § 3 Absatz 2 der Personenstandsverordnung NRW zuständige Behörde zur Anzeige bei amtlichen Ermittlungen im Sinne des § 30 Absatz 3 des Personenstands-

gesetzes ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt. Sind mehrere Behörden an der amtlichen Ermittlung beteiligt, so obliegt die Anzeigepflicht in nachstehender Reihenfolge

1. der Polizeibehörde,
2. der Staatsanwaltschaft,
3. der sonst beteiligten Behörde.

Wird die Anzeige nicht von einer Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft erstattet, so hat die anzeigende Behörde eine Kopie der Anzeige der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde zuzuleiten.

Eine Polizeibehörde (Kreispolizeibehörde oder Landeskriminalamt, § 2 Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung) ist dann beteiligt, wenn die amtliche Ermittlung von einer Polizeibeamtin beziehungsweise einem Polizeibeamten, die beziehungsweise der ihr angehört, geführt wird. Bei Unfällen auf der Bundesautobahn zeigen die in § 12 Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes aufgeführten Polizeipräsidien für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und die darüber hinaus in den §§ 2 bis 6 der Autobahnpolizeizuständigkeitsverordnung vom 2. Januar 2007 (GV. NRW. S. 2) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zuständigkeitsbereiche den Sterbefall an.

Bei Sterbefällen, die sich im Bereich des Bergbaus ereignen, ist die Bezirksregierung Arnsberg anzeigepflichtig, sofern nicht eine Polizeibehörde oder die Staatsanwaltschaft bereits an der amtlichen Ermittlung über den Todesfall beteiligt ist.

Ist in der Todesbescheinigung nach Nummer 7 eine andere Todesart als „natürlicher Tod“ vermerkt und hat eine der vorher bezeichneten Behörden noch keine Ermittlungen geführt, so ist die Beurkundung zurückzustellen und die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde zu benachrichtigen.

7

Todesbescheinigung

Hinsichtlich der Todesbescheinigung ist nach den Regelungen des Runderlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie „Todesbescheinigung“ vom 25. Juli 2003 (MBl. NRW. S. 997) beziehungsweise die diese künftig ersetzende Regelungen des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums zu verfahren.

8

Gerichtliche Verfahren (§ 48 Absatz 2, § 49 Absatz 2, § 53 des Personenstandsgesetzes)

Beabsichtigt ein Standesamt, zur Berichtigung eines Registereintrags nach § 48 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes oder in Zweifelsfällen nach § 49 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes das Gericht anzurufen, ist die zuständige Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher und in geeigneter Weise zu beteiligen. In der Regel soll der Antrag dem Gericht über die Aufsichtsbehörde zugeleitet werden. Daneben kommt aber auch eine Unterrichtung der Aufsichtsbehörde in anderer Weise in Betracht.

9

Aufsicht

Gemäß § 1 Absatz 1 der Personenstandsverordnung NRW nehmen die kommunalen Standesämter die ihnen obliegenden Angelegenheiten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Gleichzeitig weist § 2 der Personenstandsverordnung NRW die Führung der Aufsicht über die Standesämter den dort bezeichneten Behörden zu. Eine aufmerksame, fachlich kompetente und an der Gewährleistung eines gesetz- und ordnungsgemäßen Standesamtswesens ausgerichtete Aufsichtsfunktion durch die dazu in § 2 der Personenstandsverordnung NRW bestimmten Behörden ist weiterhin wichtiges Anliegen des Landes und wesentlicher Bestandteil der Organisation des Personenstandswesens in Nordrhein-Westfalen.

Die Funktionsfähigkeit der Aufsicht und ihrer Aufgabenwahrnehmung erfordert eine sowohl qualitativ als auch quantitativ ausreichende personelle Ausstattung. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, benötigen die Beschäftigten der unteren Aufsichtsbehörden umfassende Kenntnisse in den für die standesamtliche Tätigkeit relevanten Rechtsgebieten. Sie haben sich daher, entsprechend den sich aus den Ausführungen in Nummer 2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz ergebenden Vorgaben für die Standesbeamtinnen und -beamten, regelmäßig fortzubilden, zum Beispiel durch den Besuch einschlägiger Schulungen, Seminare und Fachtagungen sowie spezifischer Aufsichtseminare.

Die Auswahl der jeweiligen Aufsichtsmittel hängt vom konkreten Anlass ab und obliegt der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörden haben nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht, die allgemein anerkannten und bestehenden Aufsichtsmittel und -möglichkeiten anzuwenden. Hierzu gehören ein Prüfungs- und Beanstandungsrecht sowie ein ständiges Unterrichtsrecht.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Aufsichtsbehörden in Ausübung des ihnen gemäß § 13 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Unterrichtsrechts, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere mündliche, schriftliche oder elektronische Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Den unteren Aufsichtsbehörden ist dazu auf ihre Anforderung hin von der für das jeweilige Standesamt zuständigen Fachadministration der lesende Zugriff auf die gespeicherten Daten in den in elektronischer Form geführten Personenstandsregistern und Sammelakten der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Standesämter einzuräumen.

Die untere Aufsichtsbehörde hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit der einsehbaren Daten sicherstellen. Für ihre Einsicht in das elektronische Personenstandsregister (ePR) ist ihr die Berechtigungsstufe C gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Personenstandsverordnung zu erteilen. Diese Berechtigungsstufe erlaubt, einen Eintrag einzusehen. Die Standesamtsleitung oder eine von ihr damit beauftragte Standesbeamtin beziehungsweise ein von ihr damit beauftragter Standesbeamter legt die Berechtigungsstufe C fest und teilt dies der zuständigen unteren Aufsichtsbehörde und dem beauftragten Dienstleister für die Führung des elektronischen Personenstandsregisters des Standesamtes mit. Die Einrichtung des erforderlichen ePR-Moduls „Aufsichtsbehörde“ (Aufsichtsclient) erfolgt durch den beauftragten Dienstleister. Die für den Zugriff auf die Daten in den in elektronischer Form geführten Personenstandsregistern und Sammelakten mittels ePR-Modul „Aufsichtsbehörde“ entstehenden Kosten trägt die jeweils zuständige untere Aufsichtsbehörde.

Eine Pflicht zur Unterrichtung der unteren Aufsichtsbehörde besteht bei

- a) personellen Veränderungen oder vergleichbaren Entwicklungen im Standesamt, namentlich bei Ernennungen neuer Standesamtsleiterinnen und -leiter, Bestellung neuer Standesbeamtinnen und -beamten sowie dem Widerruf, Erlöschen, der Rücknahme und Feststellung der Nichtigkeit von Bestellungen sowie
- b) strafrechtlich oder ordnungswidrigkeitenrechtlich relevanten Vorgängen.

Ebenso kann allgemein oder im Einzelfall, sowohl aus bestimmter Veranlassung als auch periodisch, die vereinzelte oder auch generelle Anordnung zur Vorlage bestimmter Angelegenheiten an die Aufsichtsbehörde sachlich geboten sein.

Grundsätzlich sollen der unteren Aufsichtsbehörde alle Vorgänge betreffend

- a) ausländische Entscheidungen in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen,
- b) Nachbeurkundungen von Personenstandsfällen im Ausland sowie

- c) Vaterschaftsanerkennungen, bei denen ausländisches Recht zu beachten ist,

zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Aufsichtsbehörde kann Details regeln und, soweit am Erfordernis einer ordnungsgemäßen Bearbeitung gemessen eine Vorlage entbehrlich ist, für einzelne Standesämter und in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Zudem sind der unteren Aufsichtsbehörde

- a) Berichtigungsanträge an das Amtsgericht nach § 48 des Personenstandsgesetzes und
b) Vorlagen in Zweifelsfällen an das Amtsgericht nach § 49 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes

zuzuleiten.

Die untere Aufsichtsbehörde leitet diese Anträge beziehungsweise Vorlagen unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme an das zuständige Gericht weiter. Sie kann dem gerichtlichen Verfahren jederzeit beitreten, § 51 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes.

Wesentliche Aufgaben der Standesamtsaufsicht bleiben die Aufrechterhaltung einer qualifizierten Beratung der Standesbeamtinnen und -beamten sowie die Geschäftsprüfungen bei den Standesämtern, die sowohl periodisch, spätestens alle fünf Jahre, als auch bei konkretem Anlass durchgeführt werden sollen. Die periodisch stattfindenden Prüfungen haben sich dabei insbesondere auf die inhaltliche Richtigkeit von Beurkundungen, die Aktenführung und die kostenrechtliche Behandlung von Personenstandsfällen zu erstrecken.

Außerdem werden die Bestellungen der Standesbeamtinnen und -beamten sowie mögliche Widerrufsgünde hinsichtlich dieser Bestellungen laufend kontrolliert und die Beurkundungsvorgänge neu bestellter Standesbeamtinnen und -beamten binnen eines halben Jahres nach ihrer Bestellung mehrfach, zumindest stichprobenartig, geprüft.

10

Kommunale Zusammenarbeit

Für kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens steht den Gemeinden das Instrumentarium des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung. Spezielle personenstandsrechtliche Vorgaben für eine solche Zusammenarbeit bestehen nicht. Soweit vom Institut der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Gebrauch gemacht wird, ist sowohl der Abschluss von Vereinbarungen denkbar, in denen einer der beteiligten Kommunen Aufgaben der übrigen beteiligten Kommunen übertragen werden (Delegation) als auch der Abschluss von Vereinbarungen aufgrund derer eine der beteiligten Kommunen die Durchführung von Aufgaben der übrigen beteiligten Kommunen übernimmt (Mandatierung). In Fällen der Delegation ist aus personenstandsfachlichen Gründen darauf zu achten, dass der Aufgabenübergang ausschließlich zur Gänze erfolgt und insbesondere eine Aufteilung der Personenstandsregisterführung unterbleibt. Letztere soll unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten auch in Fällen einer mandatierenden Vereinbarung vermieden werden.

Unabhängig von dieser Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit ist eine zeitlich begrenzte gegenseitige Aushilfe zwischen Gemeinden mit standesamtlichem Personal statthaft. Die Aushilfe setzt eine, gegebenenfalls zeitlich begrenzte, Bestellung zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten für den im Rahmen der Aushilfe wahrzunehmenden Zuständigkeitsbereich durch die hierzu nach § 1 Absatz 2 der Personenstandsverordnung NRW befugte Gemeinde voraus. Die gegebenenfalls betroffenen Aufsichtsbehörden sind unverzüglich über einen solchen Vorgang zu unterrichten.

11

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1036

21220

Zweite Änderung der Satzung der Ethik-Kommission der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vom 25. November 2017

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 25. November 2017 aufgrund § 7 Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung der Ethik-Kommission vom 24. September 2005 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. März 2018 – G.0921 – genehmigt worden ist:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Röntgenverordnung“ die Wörter „dem Strahlenschutzgesetz“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie nimmt ihre Bewertung nach anerkannten aktuellen wissenschaftlichen Verfahren und Kriterien sowie gemäß maßgeblichen internationalen ethischen Normen und Standards vor.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und klinischen Prüfungen“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In klinischen Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz oder Medizinproduktegesetz richtet sich die Zuständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Mitglieder der Ethik-Kommission“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ethik-Kommission entscheidet mit mindestens drei Ärztinnen oder Ärzten mit Erfahrung in der klinischen Medizin, einem Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, einem Mitglied mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin und einem Laien aus dem Bereich der Patientenvertretungen. Darüber hinaus sind zu berufen

a) für die Bewertung von Vorhaben nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz oder dem Transfusionsgesetz mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker und

b) für die Bewertung klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz zudem eine Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik sowie als eines der ärztlichen Mitglieder eine Fachärztin oder ein Facharzt für klinische Pharmakologie oder für Pharmakologie und Toxikologie.

Der Ethik-Kommission gehören weibliche und männliche Mitglieder an und bei der Auswahl der Mitglieder und externen Sachverständigen werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe gleichermaßen berücksichtigt.“

- c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der beziehungsweise dem Vorsitzenden obliegenden Vorbereitung und Leitung der Sitzungen. Die beziehungsweise der Vorsitzende repräsentiert die Ethik-Kommission nach außen und innen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „verfügen“ die Wörter „und sich für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie sind ehrenamtlich tätig.“

- c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Mitglieder haben unverzüglich anzuzeigen, wenn Umstände vorliegen, in denen sie kraft Gesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder die geeignet sind, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Ausschluss richtet sich nach den §§ 20, 21 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Die Geschäftsordnung kann Näheres zu Ausschlussgründen und zum Verfahren regeln.

(4) Jährliche Erklärungen nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 vom 16. April 2014 (ABl. L 158 S. 1, ber. ABl. 2016 L 311 S. 25) sind bis zum Ende des ersten Kalenderjahres, antragsbezogene Erklärungen nach § 41a Absatz 3 Nummer 7 Arzneimittelgesetz bis zum Beginn der Beratung über den Antrag gegenüber der Geschäftsstelle der Ethik-Kommission abzugeben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für externe Sachverständige entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich sowie zusätzlich auf elektronischem Datenträger einzureichen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

- cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Arzneimittelgesetz“ die Wörter „oder Medizinproduktegesetz“ eingefügt.

- bb) Buchstabe c wird aufgehoben.

- cc) Die Buchstaben d bis f werden die Buchstaben c bis e.

- dd) In dem neuen Buchstaben d werden nach dem Wort „Strahlenschutzverordnung“ die Wörter „oder nach dem Strahlenschutzgesetz“ eingefügt.

- ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Antragstellerinnen und Antragsteller können sich vertreten lassen, die ordnungsgemäße Bevollmächtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftslage“ die Wörter „unter Berücksichtigung einzuhaltender Fristen“ eingefügt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „externe“ eingefügt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für das schriftliche Verfahren gilt Satz 1 entsprechend.“

- bb) In Satz 5 werden die Wörter „und § 5 Absatz 2“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Geschäftsführung

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe führt die Geschäfte im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden und stellt die dafür notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet eine von der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Westfälischen Wilhelms-Universität paritätisch besetzte Schiedskommission. Die Personalverantwortung liegt bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe.“

7. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8 Kosten und Entschädigungen

(1) Die Beratung durch die Ethik-Kommission ist gebührenpflichtig. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erhebt die Ärztekammer Westfalen-Lippe dafür Verwaltungsgebühren nach Maßgabe ihrer Verwaltungsgebührenordnung vom 28. März 1981 (MBl. NRW. S. 1211), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission erhalten Sitzungsgeld nach der Spesenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (n.v.) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, haben nach § 5 Absatz 3 Satz 2 hinzugezogene Sachverständige Anspruch auf Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist. Die Kosten hierfür hat der Antragsteller zu tragen.“

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 21. Dezember 2017

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 6. März 2018

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az. G.0921

Im Auftrag

H a m m

Die Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Westfälischen Ärzteblatt bekannt gegeben.

Münster, den 26. März 2018

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

Präsident

21281

**Staatliche Anerkennung
der Gemeinde Herscheid als Erholungsort**

Verfügung
der Bezirksregierung Arnsberg
24.04.03

Vom 26. November 2021

Mit Verfügung vom 26. November 2021 habe ich aufgrund der §§ 1, 2, 12, 17, 19 und 21 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist, der Gemeinde Herscheid die Artbezeichnung

„Erholungsort“

verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

Textliche Beschreibung der Grenzen des Erholungsgebietes des Erholungsortes Herscheid

Im Norden ausgehend verläuft die Gebietsabgrenzung 1:1 mit der Gemeindegrenze, die nördlichste Ortschaft des Herscheider Gebietes und damit auch des Erholungsgebietes bildet die Schwarze Ahe. Nach Osten führt die Gebietsabgrenzung entlang der Gemeindegrenze bis Hüinghausen, dann verläuft die Gebietsabgrenzung entgegen der Gemeindegrenze über den Grenzweg und dann in westliche Richtung entlang der Alten Dorfstraße über die Elsener Straße, schließt Elsen mit ein und verläuft quer über den Spielberg nach Norden bis auf die L 561 und dann Richtung Westen bis zum Kreisverkehr in der Ortsmitte. Die Erholungsgebietsgrenze verläuft schließlich entlang der L 707, an der Abzweigung zur L 696 geht es dann noch einmal in östliche Richtung um Kiesbert herum entlang der Ortschaft bis zur Oestertalsperre, wo die Gebietsgrenze sich am westlichen Uferzipfel der Oestertalsperre wieder mit der Gemeindegrenze vereint. Gemeindegrenze und Gebietsabgrenzung verlaufen bis in den Herscheider Westen parallel, lediglich Richtung Nordwesten orientiert sich die Abgrenzung des Erholungsgebietes an der dortigen Landstraße bis zur Gemeindegrenze zu Werdohl im Bereich der Ortschaft Wiesenfeld bis zum Ausgangspunkt.



652

Dritte Änderung des Runderlasses „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
304 – 48.05.01/01-8/14

Vom 24. November 2021

1

In Nummer 6 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 16. Dezember 2014 (MBL NRW. S. 866), der zuletzt durch Runderlass vom 4. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309) geändert worden ist, werden die Wörter „zum 31. Dezember 2021“ durch die Wörter „am 31. Dezember 2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 1043

7129

Erlass zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 30. November 2021

1

Vorbemerkungen

Die Corona-Pandemie hat zu massiven wirtschaftlichen Verwerfungen und so zu einem erheblichen Rückgang der Steuereinnahmen insbesondere auch auf kommunaler Ebene geführt. In nahezu allen Kommunen stehen dadurch bereits geplante und dringend notwendige (Modernisierungs-) Maßnahmen im Bereich Klimaschutz auf der Kippe.

Am 1. Juli 2021 hat der Landtag das neue Klimaschutzgesetz NRW vom 8. Juli 2021 (GV NRW. S. 908) beschlossen. Dieses legt neue Treibhausgasminderungsziele fest – für das Jahr 2030 ist eine Minderung um 65 Prozent im Vergleich zu 1990 vorgesehen, für das Jahr 2040 sind es minus 88 Prozent, im Jahr 2045 soll Treibhausgasneutralität erreicht werden. Die Einhaltung der Klimaziele ist für die Landesregierung auch unter den veränderten Rahmenbedingungen der Corona-Krise von vordringlicher Bedeutung. Ambitionierter Klimaschutz in Kommunen ist eine der zentralen Voraussetzungen, um die Ziele erreichen zu können. Die Kommunen entscheiden unter anderem selbständig über die Ausgestaltung von Verkehrskonzepten, den Umgang mit ihren Liegenschaften und den Ausbau der Windenergie auf den in der Gemeinde befindlichen Flächen.

Die hier angelegten Leistungen sollen dazu beitragen, dass Klimaschutz in Kommunen trotz den Herausforderungen der Corona-Pandemie weiter vorangetrieben und weiter umgesetzt werden. Sie soll dazu beitragen, Kommunen dabei zu unterstützen, sich modern, klimafreundlich und lebenswert aufzustellen und die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzufedern.

Insofern stellt die Landesregierung auf der Grundlage des Beschlusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 2020, um diese wichtigen Klimaschutzmaßnahmen doch anstoßen zu können, im Sinne einer Kompen-

sation Mittel in Höhe von 40 Millionen Euro für kommunale Klimaschutzinvestitionen zur Verfügung.

2

Empfängerinnen und Empfänger von Kompensationsleistungen

Kompensationsleistungen (Billigkeitsleistungen) können alle Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen erhalten.

35 Millionen Euro werden analog des Verteilungsschlüssels des § 16 Absatz 6 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV NRW. S. 1241) vorgehalten. (siehe Anlage 1)

5 Millionen Euro sind für die Kreise vorgesehen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt nach Einwohnerzahl.

Von einer Gemeinde beziehungsweise einem Kreis nicht beantragte Mittel verfallen. Sie werden nicht auf andere Gemeinden und Kreise umverteilt.

3

Verwendungszweck

Die Kompensationsleistungen können für folgende Verwendungszwecke eingesetzt werden:

3.1

Verringerung des kommunalen Eigenanteils bei Maßnahmen im Rahmen bestehender Förderprogramme, die zur Minderung von CO₂-Emissionen führen

a) Richtlinie zur Förderung des Klimaschutzes im kommunalen Umfeld (KRL),

b) progres.nrw – Klimaschutztechnik,

c) progres.nrw – Emissionsarme Mobilität.

Dies gilt nicht für Maßnahmen, für die bereits ein Zuwendungsbescheid vorliegt oder ein Antrag eingereicht wurde.

3.2

Investitionsbegleitende Maßnahmen für mehr Klimaschutz

Konzeptionelle Vorarbeiten inklusive Planung und Bürgerbeteiligung für investive Klimaschutzmaßnahmen, zum Beispiel Photovoltaik-Potentialuntersuchungen und Konzepte für PV-Anlagen auf Gebäuden und Freiflächen,

3.3

Erneuerbare Energien

a) Erweiterung der Kapazitäten erneuerbarer Energien, wie zum Beispiel Wärmepumpen, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie, Bioenergie, Geothermie,

b) Errichtung von Photovoltaik- und beziehungsweise oder Solar-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften und Gebäuden (mit Energiespeichern) zum Eigenverbrauch, zum Beispiel Sporthallen, Schulen, auch in Verbindung mit Strom- und beziehungsweise oder Wärmespeichern.

c) Photovoltaikanlagen auf kommunalen Betriebshallen und Bushaltestellenwartehäuschen der Verkehrsbetriebe,

d) Vorbereitung von kommunalen Einrichtungen durch Dritte zum Bau von Erneuerbare-Energien-Anlagen für kommunale Gebäude

3.4

Energetische Sanierung beziehungsweise Klimaschutz in der kommunalen Grundversorgung

a) Energetische Sanierung von Gebäuden inklusive Wärmeschutz, Wärmerückgewinnung, Beleuchtung, (Server-)Kühlung mit Umweltkälte, Gebäudeautomation,

b) Mehrausgaben bei Baumaßnahmen für höhere energetische Standards und für den Einsatz klimaschonender Materialien und Techniken (zum Beispiel Holz- und recycelte Werkstoffe),

- c) Wärmenetze mit Wärmebereitstellung überwiegend durch erneuerbare Energien und Digitalisierung von Wärmenetzen inklusive Hausanschlussstationen zur Effizienzsteigerung,
- d) Energetische Modernisierung von Straßenbeleuchtung,
- e) Energetische Sanierung von Infrastruktur (zum Beispiel Wasser- und Abwassertechnik, einschließlich hocheffizienter Pumpen), hydraulischer Abgleich von Heizungssystemen
- f) Erneuerung bei der Fahrzeugantriebstechnik in der Abwasserentsorgung (zum Beispiel Elektro- und Wasserstoff-Fahrzeuge wie etwa Kanalspülwagen)

3.5

Klimafreundliche Mobilität

- a) Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs (Radwegebau, Abstellanlagen, Lademöglichkeiten) sowie des ÖPNV als auch zur Erhöhung der Auslastung der einzelnen Verkehrsarten,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Verknüpfung der Verkehrsarten bzw. Schaffung von Mobilitätsstationen zur Verknüpfung zwischen Individualverkehr und öffentlichem Personennahverkehr (zum Beispiel Sharing Stationen),
- c) klimaverträgliche Mobilität in der Verwaltung (Fahrräder, E-Fahrzeuge, Ladetechnik, Technik zur Verwaltung von Fahrzeugpools und optimiertem Fahrzeug-einsatz)
- d) Studien und Konzepte zur Aufstellung öffentlicher Ladeinfrastruktur

3.6

Klimafreundliche Beschaffung und Green-IT

- a) Mehrausgaben bei der Beschaffung klimaverträglicher Produkte (zum Beispiel jeweils höchste Effizienzstufe, blauer Engel, Mehrweg-Produkte),
- b) Investitionen in Hilfsmittel zur Verminderung des Ressourcenverbrauchs (unter anderem Technik zur Einführung von Video-Konferenzen oder Telearbeit, zum optimierten Einsatz von Bauwerken, Infrastruktur und Gütern zum Beispiel Car- und Bike-Sharing oder Smart-City).

Das Vorhaben muss auf dem Gebiet der den Antrag stellenden Gemeinde beziehungsweise des den Antrag stellenden Kreises vorgenommen werden.

4

Form und Höhe der Kompensationsleistung

4.1

Form der Kompensationsleistung

Die Kompensationsleistung wird in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.2

Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird anteilig bemessen und darf die Summe der anrechenbaren Ausgaben nicht übersteigen.

Für die Kompensationsleistungen stehen im Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie bei Titelgruppe 88 im Kapitel 14 010 Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 40 Millionen Euro zur Verfügung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Kompensationsleistung. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5

Verfahren

Ein Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt.

5.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

5.2

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt in digitalisierter Form. Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingestellt. Anträge können im Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Erlasses bis zum 30. Juni 2022 gestellt werden. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Zur Vermeidung von Doppelförderung müssen Kreise erklären, dass für das Vorhaben, für das ein Zuschuss beantragt wird, kein Antrag seitens einer der kreisangehörigen Gemeinden eingereicht wurde oder werden wird. Diese Erklärung erfolgt im Rahmen der digitalen Antragstellung.

Jede Gemeinde beziehungsweise jeder Kreis kann maximal zwei Anträge stellen. In einem Antrag können mehrere Projekte abgebildet werden. Der erste Antrag muss zumindest 50 Prozent der für die den Antrag stellende Gemeinde beziehungsweise der für den den Antrag stellenden Kreis gemäß Nummer 2 zur Verfügung stehenden Mittel abdecken.

5.3

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid der Bewilligungsbehörde. Der Bescheid wird von dieser als elektronischer Verwaltungsakt gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, ausschließlich per E-Mail zugeleitet.

Bewilligungen unterhalb von 5000 Euro werden nicht vorgenommen.

Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5.4

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt unmittelbar nach Bewilligung. Das Vorhaben muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Eine Verlängerung des Projektzeitraumes ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen bei entsprechender Begründung mit Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde möglich. Anträge auf Genehmigung müssen bis spätestens 30. November 2022 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Im Falle eines nicht fristgerechten Abschlusses des Projektes muss die Kompensationsleistung vollständig zurückerstattet werden.

Zur Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses bedarf es einer unterzeichneten Erklärung der zuständigen Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten, die bis spätestens zum 31. März 2023 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen muss. Sie kann in digitalisierter Form vorgelegt werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich im Einzelfall eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vor.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

II.**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz****Genehmigung gemäß § 18 Absatz 1 des
Verpackungsgesetzes Genehmigungsbescheid vom
23. November 2021 zugunsten der Altera System
GmbH, Horst-Henning-Platz 1, Postkasten:
Breidenbachstraße 56, 51373 Leverkusen**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 23. November 2021

Auf Antrag der Altera System GmbH, Horst-Henning-Platz 1, Postkasten: Breidenbachstraße 56, 51373 Leverkusen (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 25. August 2021 ergeht gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist, folgender Bescheid:

I.

Der Antragstellerin wird der Betrieb eines dualen Systems gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes genehmigt.

II.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Die Antragstellerin hat für Entsorgungsgebiete, in denen keine Abstimmungsvereinbarungen vorliegen, den Nachweis flächendeckender Abstimmungsvereinbarungen bis spätestens zum 31. März 2022 durch Vorlage der Abstimmungsvereinbarungen gegenüber dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, nachfolgend auch Genehmigungsbehörde genannt, zu führen. Alternativ kann ein Nachweis über die Unterwerfung der Antragstellerin unter eine dann bestehende Abstimmungsvereinbarung des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorgelegt werden. Eine auf die Zukunft gerichtete „Blanko“ Unterwerfungserklärung ist dann nicht mehr ausreichend, ebenso eine etwaige beiderseitige Absichtserklärung.

2.

Für Vertragsgebiete, für die die Antragstellerin noch keine rechtsverbindlich unterzeichneten Verträge über die regelmäßige Abholung, Sortierung und Verwertung gebrauchter, systembeteiligungspflichtiger Verpackungen abgeschlossen hat, hat sie der Genehmigungsbehörde bis spätestens zum 31. März 2022 rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge vorzulegen.

3.

Die Antragstellerin hat Leistungs-, Sortier- und Verwertungsverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Genehmigung rechtsverbindlich unterzeichnet werden, mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4.

Werden Leistung-, Sortier- und Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, oder die Finanzierungsvereinbarung mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister oder der Beitritt zu der Gemeinsamen Stelle durch einen der Vertragspartner gekündigt oder sind diese zeitlich befristet, hat die Antragstellerin dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der Befristung beziehungsweise der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des gekündigten Vertrages in vollem Umfang übernimmt. Sollte eine der Abstimmungsvereinbarungen mit den öf-

fentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gekündigt werden oder auslaufen, ist eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen. Zeichnet sich ab, dass es bei der Verhandlung einer Abstimmungsvereinbarung zu Verzögerungen kommt und eine neuen Abstimmungsvereinbarung nicht zeitlich lückenlos zur alten geschlossen werden kann, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen

5.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und/oder den von dieser beauftragten Dritten alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Verpackungsgesetz oder diesem Bescheid ergebenden Anforderungen benötigt werden. Darüber hinaus hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass der Genehmigungsbehörde und von dieser beauftragten Dritten zu den oben genannten Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.

6.

Die Antragstellerin hat eine angemessene, insolvenz sichere Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach dem Verpackungsgesetz ganz oder teilweise nicht erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Die Sicherheitsleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern einer Sparkasse, Großbank oder Kreditversicherung oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen.

Die Bürgschaftsurkunde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit erfolgt die Rückgabe einer hinterlegten Bürgschaft gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Bei Stellung der Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung sind die Vorgaben des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) geändert worden ist, zu beachten. Die Einzahlung hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu erfolgen und ist der Genehmigungsbehörde durch Original des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Ein auf einem Konto der Landeskasse eingezahlter Betrag ist bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen auszugleichen.

Die Sicherheitsleistung wird vorläufig auf 485.919,- Euro festgesetzt.

Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 Prozent beträgt.

7.

Die Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheids nachzuweisen.

8.

Die Aufnahme des operativen Betriebes ist der Genehmigungsbehörde, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister und den übrigen dualen Systemen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

9.

Nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Verpackungsgesetzes kann die für die Genehmigung zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Absatz 1 und 2 des Verpackungsgesetzes nicht nachkommt oder

dass eine der in § 18 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Die für die Genehmigung zuständige Behörde kann die Genehmigung auch nach § 49 Absatz 2 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, widerrufen, wenn eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt wird, oder wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit beibringt.

10.

Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

III.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

IV.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

V.

Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gemacht.

– MBl. NRW. 2021 S. 1045

Genehmigung gemäß § 18 Absatz 1 Verpackungsgesetz Genehmigungsbescheid vom 23. November 2021 zugunsten der Interseroh+ GmbH, Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln

Bekanntmachung
des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 23. November 2021

Auf Antrag der Interseroh+ GmbH, Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 12. Mai 2021 ergeht gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist, folgender Bescheid:

I.

Der Antragstellerin wird der Betrieb eines dualen Systems gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes genehmigt.

II.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Die Antragstellerin hat für Entsorgungsgebiete, in denen keine Abstimmungsvereinbarungen vorliegen, den Nachweis flächendeckender Abstimmungsvereinbarungen bis spätestens zum 31. März 2022 durch Vorlage der Abstimmungsvereinbarungen gegenüber dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, nachfolgend auch Genehmigungsbehörde genannt, zu führen. Alternativ kann ein Nachweis über die Unterwerfung der Antragstellerin unter eine dann bestehende Abstimmungsvereinbarung des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorgelegt werden. Eine auf die Zukunft gerichtete „Blanko“-Unterwerfungserklärung ist dann nicht mehr ausreichend, ebenso eine etwaige beiderseitige Absichtserklärung.

2.

Für Vertragsgebiete, für die die Antragstellerin noch keine rechtsverbindlich unterzeichneten Verträge über die regelmäßige Abholung, Sortierung und Verwertung gebrauchter, systembeteiligungspflichtiger Verpackungen abgeschlossen hat, hat sie der Genehmigungsbehörde bis spätestens zum 31. März 2022 rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge vorzulegen.

3.

Die Antragstellerin hat Leistungs-, Sortier- und Verwertungsverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Genehmigung rechtsverbindlich unterzeichnet werden, mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4.

Werden Leistungs-, Sortier- und Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- beziehungsweise Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, oder die Finanzierungsvereinbarung mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister oder der Beitritt zu der Gemeinsamen Stelle durch einen der Vertragspartner gekündigt oder sind diese zeitlich befristet, hat die Antragstellerin dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der Befristung beziehungsweise der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des gekündigten Vertrages in vollem Umfang übernimmt. Sollte eine der Abstimmungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gekündigt werden oder auslaufen, ist eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen. Zeichnet sich ab, dass es bei der Verhandlung einer Abstimmungsvereinbarung zu Verzögerungen kommt und eine neuen Abstimmungsvereinbarung nicht zeitlich lückenlos zur alten geschlossen werden kann, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und/oder den von dieser beauftragten Dritten alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Verpackungsgesetz oder diesem Bescheid ergebenden Anforderungen benötigt werden. Darüber hinaus hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass der Genehmigungsbehörde und von dieser beauftragten Dritten zu den oben genannten Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.

6.

Die Antragstellerin hat eine angemessene, insolvenzsichere Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach dem Verpackungsgesetz ganz oder teilweise nicht erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Die Sicherheitsleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern einer Sparkasse, Großbank oder Kreditversicherung oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen.

Die Bürgschaftsurkunde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit erfolgt die Rückgabe einer hinterlegten Bürgschaft gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Bei Stellung der Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung sind die Vorgaben des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) geändert worden ist, zu beachten. Die Einzahlung hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu erfolgen und ist

der Genehmigungsbehörde durch Original des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Ein auf einem Konto der Landeskasse eingezahlter Betrag ist bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen auszugleichen.

Die Sicherheitsleistung wird vorläufig auf 485.919,- Euro festgesetzt.

Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 Prozent beträgt.

7.

Die Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheids nachzuweisen.

8.

Die Aufnahme des operativen Betriebes ist der Genehmigungsbehörde, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister und den übrigen dualen Systemen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

9.

Nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Verpackungsgesetzes kann die für die Genehmigung zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Absatz 1 und 2 des Verpackungsgesetzes nicht nachkommt oder dass eine der in § 18 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Die für die Genehmigung zuständige Behörde kann die Genehmigung auch nach § 49 Absatz 2 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, widerrufen, wenn eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt wird, oder wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit beibringt.

10.

Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

III.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

IV.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

V.

Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gemacht.

– MBl. NRW. 2021 S. 1046

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.09-1/21 –

Vom 30. November 2021

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main ernannten Frau Marie Yvette ABALOS am 25. November 2021 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Län-

der Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

– MBl. NRW. 2021 S. 1047

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Satzung über die örtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)

Bekanntmachung
der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Vom 3. Dezember 2021

Die Satzung über die örtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) ist im Internet unter <https://gpanrw.de/service/downloadcenter/aktuelle-downloads> öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 3. Dezember 2021

Der Präsident der gpaNRW

Heinrich Böckelühr

– MBl. NRW. 2021 S. 1047

III.

Ärztzekammer Nordrhein

Beschluss der Kammerversammlung der Ärztzekammer Nordrhein zu § 16 Satz 3 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte

Vom 13. November 2021

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 13. November 2021 aufgrund § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, folgenden Beschluss zu § 16 Satz 3 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14. November 1998 (MBl. NRW. 1999 S. 350), die zuletzt am 16. November 2019 (MBl. NRW. 2020 S. 182) geändert worden ist, gefasst:

1. § 16 Satz 3 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte in der Fassung vom 16. November 2019 wird nicht angewendet.

2. Das amtliche Dokument zu § 16 Satz 3 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte wird um den folgenden Hinweis ergänzt:

„§ 16 Satz 3 in der Fassung vom 16. November 2019 wird durch Beschluss der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein vom 13. November 2021 für nicht anwendbar erklärt.“

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 23. November 2021

Rudolf Henke

Präsident

– MBl. NRW. 2021 S. 1047

Landschaftsverband Rheinland**Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 22. November 2021

Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 22. November 2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2021 S. 1048

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Vom 25. November 2021

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, vom 1./31. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 143, S. 268) die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2020 (MBl. NRW. S. 876), durch Satzung vom 22. November 2021 bekannt. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 5. November 2021 sein Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 25. November 2021

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer

Daniel J u s t
Vorsitzender
des Vorstands

Ulrich B ö g e r
Stellv. Vorsitzender
des Vorstands

– MBl. NRW. 2021 S. 1048

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569